

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der
Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien
bei der Arbeit**

– Drucksache 8/2952 –

A. Problem

Chemische, physikalische und biologische Agenzien können die Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz gesundheitlich gefährden. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind zum Schutz der Arbeitnehmer auf diesem Gebiet Instrumente entwickelt und eingeführt worden. Ein gemeinsames Vorgehen bei der Eindämmung dieser Gefahren entspricht den Zielen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vom 29. Juni 1978.

B. Lösung

Verabschiedung einer Richtlinie des Rates, mit der die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, daß der Schutz der Arbeitnehmer gegen chemische, physikalische und biologische Agenzien gewährleistet wird. Einzelheiten zu bestimmten Agenzien werden in weiteren Einzelrichtlinien festzulegen sein.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Richtlinie nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien bei der Arbeit — Drucksache 8/2952 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen im Rat der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß
 - a) die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Regeln und Normen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt werden,
 - b) der Schutz gegen Gesundheitsgefahren alle Arbeitsplätze, auch die in der Umgebung der Verwendung gefährlicher Agenzien, einschließt, nicht aber eine Ausdehnung auf den allgemeinen Umweltschutz erfolgt.

Bonn, den 20. Juni 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Müller (Berlin)

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Müller (Berlin)

Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates — Drucksache 8/2952 — wurde dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Sammelunterrichtung in Drucksache 8/2717 vom 29. März 1979 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 1979 beraten und einmütig die vorstehende Beschlußempfehlung gefaßt.

Die vorgesehene Richtlinie soll dem Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Agenzien — Stoffe, biologische und physikalische Einwirkungen — dienen. Sie enthält im wesentlichen allgemeine Rahmenbestimmungen, die später durch einzelne Richtlinien für jeweils einen Bereich konkretisiert werden sollen. Der Richtlinienvorschlag sieht vor:

- technische und hygienische Maßnahmen;
- Festlegung von Grenzwerten, sowohl in der Luft (MAK-Werte) als auch im menschlichen Körper;
- ärztliche Untersuchungen;

- Beteiligung der Arbeitnehmer bei Schutzmaßnahmen;
- Vermeidung von Nachteilen, wenn Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsplatz wechseln müssen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt die Zielsetzung der Richtlinie. Sie ist geeignet, die Gesundheitsgefahren für Arbeitnehmer durch schädliche Einwirkungen am Arbeitsplatz einzudämmen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Bundesregierung bei den Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag im Rat der Europäischen Gemeinschaften darauf hinwirken, in der Bundesrepublik Deutschland bereits vorhandene Regeln und Normen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Umsetzung der Richtlinie nutzen zu können. Die Bundesregierung sollte ferner darauf hinwirken, daß die Richtlinie nicht auf den allgemeinen Umweltschutz ausgedehnt wird, weil dieser ein gesondertes

Sach- und Rechtsgebiet darstellt und die vorgesehenen Eingriffsinstrumente dafür nicht geeignet sind.

Gemäß dem Richtlinienvorschlag haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß „einem Arbeitnehmer keinerlei Nachteile daraus erwachsen, daß er aus einer durch einen Schadstoff belasteten Arbeitsum-

gebung entfernt wird“ (Artikel 6 zweiter Halbsatz). Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erklärt sich mit der Zielsetzung dieser Bestimmung einverstanden. Er geht jedoch davon aus, daß bei der noch erforderlichen Konkretisierung dieser Bestimmung die vorhandenen Systeme der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden sollten.

Bonn, den 20. Juni 1979

Müller (Berlin)

Berichterstatte

